

15.06.2004

## Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit  
und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes  
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz -  
(3. AG-KJHG - KJFöG)

#### A Problem

- Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) zielt mit seinen Regelungen u.a. darauf ab, Kinder und Jugendliche durch geeignete Angebote und Maßnahmen zu fördern und dadurch insbesondere ihr "Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" zu sichern (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sind pädagogische Handlungsfelder, die mit ihren spezifischen Ansätzen einen wesentlichen Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen leisten. Sie basieren auf dem Zusammenspiel von öffentlicher und freier Jugendhilfe, wobei den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe ein besonderer Stellenwert bei der Wahrnehmung der Aufgaben zukommt.
- Die Förderung von Angeboten und Einrichtungen in diesen Handlungsfeldern ist vorrangig eine Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Das SGB VIII weist ihm die Verantwortung dafür zu, dass ein ausreichendes Angebot vor Ort zur Verfügung steht. Grundlage für die Ermittlung eines ausreichenden Angebotes ist die Jugendhilfeplanung. Zur Förderverpflichtung nach dem SGB VIII gehört auch die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

Datum des Originals: 15.06.2004/Ausgegeben: 16.06.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

- Dem Land kommt die Aufgabe zu, einerseits "die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern" (§ 82 Abs. 1 SGB VIII) und andererseits "auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen"(§ 82 Abs. 2 SGB VIII). Es nimmt die Aufgabe u.a. durch die Förderung aus Mitteln des Landesjugendplans wahr.
- Die Bedeutung der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes ist angesichts des gesellschaftlichen Umbruchs und der daraus folgenden gestiegenen Anforderungen an die Bildung und Erziehung deutlich gewachsen. Die hier geleistete pädagogische Arbeit hat zudem einen großen Stellenwert für die soziale Integration junger Menschen. Dies gilt in besonderer Weise für die Kinder und Jugendlichen, die in sozial benachteiligten Verhältnissen aufwachsen.
- Um die vielfältigen Angebote und Einrichtungen zu sichern sowie fachliche Anpassungsprozesse an neue Aufgaben und Ziele zu ermöglichen, bedarf es stabiler und verlässlicher Rahmenbedingungen und einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung, die sowohl für das Land als auch für die kommunale Ebene gilt. An einer solchen gesetzlichen Grundlage fehlt es bisher.

## **B Lösung**

§ 15 SGB VIII ermächtigt das Land, durch Landesrecht das Nähere über Inhalt und Umfang der in den §§ 11 bis 14 SGB VIII genannten Aufgaben und Leistungen zu regeln. Mit diesem Gesetzentwurf sollen die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes konkretisiert, Grundsätze für die Förderung durch das Land und die Kommunen geregelt und das Zusammenwirken der in diesem Bereich tätigen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und ihrer Einrichtungen mit dem Schulbereich bestimmt werden. Zugleich soll ein Rahmen für die Ausgestaltung dieser Bereiche im kommunalen Raum und auf überregionaler Ebene geschaffen und sollen die Kommunen und das Land zur Förderung entsprechender Angebote und Einrichtungen sowie der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 74 und 79 SGB VIII verpflichtet werden.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Da die Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bereits im SGB VIII als Pflichtaufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe normiert ist und durch dieses Gesetz den Kommunen keine neuen Aufgaben auferlegt werden, entstehen durch die vorgesehenen Konkretisierungen keine zusätzlichen Kosten für die Städte, Kreise und Gemeinden. Das Gesetz zielt darauf ab, dass die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2003 in Höhe von rund

285 Millionen Euro bereitgestellten Mittel auch in den Folgejahren für diese Arbeitsfelder bereitgestellt werden.

Für das Land entstehen gegenüber dem Haushaltsansatz 2005 ab dem 1. Januar 2006 Mehrkosten in Höhe von etwa 21 Millionen Euro jährlich.

**E      Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Für die Kommunen wird eine Pflicht zur Förderung junger Menschen auf der Grundlage §§ 11 bis 14 SGB VIII festgeschrieben. Sie nehmen diese Aufgabe im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung wahr. Weitere Auswirkungen entstehen nicht.

**F      Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**Gesetzentwurf**

**Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

**Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit  
und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes  
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz -  
(3. AG-KJHG - KJFöG)**

**Inhalt**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen
- § 4 Förderung von Mädchen und Jungen/ Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit
- § 5 Interkulturelle Bildung
- § 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

**II. Planungsverantwortung**

- § 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung
- § 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

**III. Förderbereiche**

- § 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit
- § 11 Jugendverbandsarbeit
- § 12 Offene Jugendarbeit
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

**IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung**

- § 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 16 Landesförderung
- § 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
- § 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- § 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

**V. Schlussvorschriften; Inkrafttreten**

- § 20 Durchführungsvorschriften
- § 21 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Regelungsbereich**

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche.

### **§ 2 Grundsätze**

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie soll junge Menschen vor allem in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf durch spezifische Förderangebote begleiten sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Bildungsfähigkeit junger Menschen machen.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

### **§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen**

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

#### **§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit**

(1) Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie die spezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen, zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechterspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen, die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Jungen und Mädchen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen.

(2) Im Rahmen der Handlungsfelder nach diesem Gesetz sollen die öffentlichen und freien Träger besondere geschlechterdifferenzierte Angebote entwickeln und fördern. Sie sollen so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dienen und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beitragen.

#### **§ 5 Interkulturelle Bildung**

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

#### **§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Gestaltung der Angebote sollen die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden. Hierzu soll ihnen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

(3) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(4) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

#### **§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

## **II. Planungsverantwortung**

### **§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung**

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetzes beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

### **§ 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes**

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist der zuständige Ausschuss des Landtages zu beteiligen.

### III. Förderbereiche

#### § 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
2. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.
3. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
4. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen
5. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
6. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.
7. die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
8. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

## **§ 11 Jugendverbandsarbeit**

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

## **§ 12 Offene Jugendarbeit**

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in dafür spezifischen Einrichtungen und Räumen und in mobilen Formen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

## **§ 13 Jugendsozialarbeit**

Jugendsozialarbeit bietet durch ihre vielfältigen sozialpädagogischen Hilfestellungen, Lernmöglichkeiten und persönlichkeitsbildenden Maßnahmen Unterstützung für diejenigen jungen Menschen, die Schwierigkeiten in der Schule und beim Übergang von der Schule zum Beruf haben. Ihre Angebote sollen so ausgerichtet sein, dass sie vor allem präventiv ansetzen und in Zusammenarbeit mit dem Schulbereich sozialraumorientiert entwickelt und gestaltet werden.

## **§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

## **IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung**

### **§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

## **§ 16 Landesförderung**

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 96 Mio. Euro, zunächst befristet bis zum 31.12.2010, bereit zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

## **§ 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe**

(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.

(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz fördert das Ministerium die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V.. Sie soll insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordinieren und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickeln. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.

(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

### **§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements**

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708).

### **§ 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung**

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,
2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 - 14-Jährigen.

## **V. Schlussvorschriften; Inkrafttreten**

### **§ 20 Durchführungsvorschriften**

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeine Begründung

Das Gesetz konzentriert sich ausschließlich auf die in den §§ 11 bis 14 SGB VIII genannten Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Gemäß dem in § 15 SGB VIII normierten Landesrechtsvorbehalt regelt es das Nähere über Inhalt und Umfang und konkretisiert die Angebote und Leistungen in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Die Handlungsfelder sind durch unterschiedliche Bedingungen und Strukturen geprägt. Die Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII ist durch die Prinzipien der Selbstorganisation, der Ehrenamtlichkeit und der Wertorientierung bestimmt. Neben den Angeboten der Freizeit, der Erholung, der Kultur und des Sports sowie besonderen Projekten kommt insbesondere den bildungsorientierten Angeboten eine besondere Bedeutung zu. Gerade die spezifischen Möglichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen politischer, sozialer, kultureller und interkultureller Bildung sowie der gesellschaftlichen Teilhabe und der Interessenvertretung sind die besonderen Stärken der Einrichtungen und Träger. Tragendes Element in zahlreichen Feldern ist das ehrenamtliche Engagement junger Menschen. Vor allem die Jugendverbandsarbeit ist in der Regel ein Ort der Selbstorganisation junger Menschen.

Kinder- und Jugendarbeit findet besonders in den Jugendverbänden, bei den Trägern der Jugendkulturarbeit und in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit statt. Initiativgruppen, die sich vor allem in den letzten 10 Jahren herausgebildet haben, haben sich häufig in loseren Formen zusammen geschlossen. Die Angebote werden sowohl einrichtungsbezogen als auch an besonderen Treffpunkten junger Menschen durchgeführt. Hier sind neben Abenteuerspielplätzen u.a. auch straßenbezogene Formen (z.B. Street-Basketball) zu nennen. In allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit findet zudem der Gedanke der Partizipation durch projektbezogene Ansätze und durch direkte Mitwirkung und Mitentscheidung an der inhaltlichen Gestaltung der Angebote seinen Niederschlag.

Demgegenüber liegt der Schwerpunkt in den anderen Handlungsfeldern vor allem im präventiven Wirken. So ist es ein zentrales Ziel der Jugendsozialarbeit, Benachteiligungen im Übergang von der Schule in den Beruf abzubauen und jungen Menschen zu helfen, gerade diesen Übergang zu meistern. Ziel des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es insbesondere, junge Menschen sowie ihre Familien über Risiken und Gefährdungen zu informieren und aufzuklären.

Der Gesetzentwurf greift außerdem neue Herausforderungen auf, in dem er der Förderung der Partizipation und der geschlechtsspezifischen Arbeit einen wesentlichen Stellenwert einräumt. Auch die Aufnahme des interkulturellen Ansatzes - im Sinne einer Querschnittsaufgabe - entspricht der Praxis. Schließlich sollen die Angebote auch Kinder und Jugendlichen erfassen, die in besonderen Lebenslagen aufwachsen. Hierzu gehören vor allem die Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Ein seit längerer Zeit wichtiger, aber weiter zu intensivierender Bereich ist das Zusammenwirken von Jugendhilfe mit Schule. Der Gesetzentwurf baut auf den Erfahrungen in der Praxis auf und will durch die besondere Akzentuierung dieser Aufgabe auf die neueren Tendenzen gemeinsamer pädagogischer Ansätze in Schule und Jugendhilfe verweisen und diesen Nachdruck verleihen.

Der Gesetzentwurf sichert die in den §§ 11 bis 14 SGB VIII genannten Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich ab, in dem er dem Land und den Kommunen eine

Förderverpflichtung zuweist und klarstellt, dass diese Verpflichtung bedarfsgerecht erfüllt werden soll.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfes besteht in Regelungen zur Jugendhilfeplanung. Erstmals wird die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegte Aufgabe, die Jugendämter mit einer dem Bedarf entsprechenden Anzahl von Fachkräften auszustatten, in der Weise konkretisiert, dass zu einer perspektivischen Personalplanung und den erforderlichen Maßnahmen zur langfristigen Absicherung die notwendige Personalausstattung gehört.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus in einem gesonderten Abschnitt Aussagen zu Grundsätzen der Förderung in der Jugendhilfe und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

## **B Einzelbegründung**

### **Zu § 1 Regelungsbereich**

Das Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) enthält im ersten Abschnitt des zweiten Kapitels allgemeine Regelungen zur Jugendarbeit (§ 11), zur Förderung der Jugendverbände (§ 12), zur Jugendsozialarbeit (§ 13) und zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14). § 1 begrenzt das Gesetz auf diese Handlungsfelder und stellt die Zielsetzung des Gesetzes dar.

### **Zu § 2 Grundsätze**

§ 2 unterstreicht den Erziehungs- und Bildungsauftrag, den die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz neben anderen Sozialisationsfeldern erfüllen. Damit wird zugleich klargestellt, dass es sich bei diesen Handlungsfeldern um einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsbereich handelt, der sich an den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen orientiert. Dies entspricht dem Grundanspruch des SGB VIII, das die pädagogische Arbeit in diesen Handlungsfeldern ausdrücklich als eine Form der allgemeinen Förderung versteht, die - im Sinne einer Persönlichkeitsbildung - wesentliche Elemente der Bildung und Erziehung enthält.

Die in diesem Gesetz geregelten Handlungsfelder unterscheiden sich in ihren jeweils spezifischen Aufgabenstellungen. Diese unterschiedlichen Ziele und Aufgaben werden in § 2 dargestellt.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt wesentliche Grundprinzipien der Kinder- und Jugendarbeit dar. Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit sollen vor allem Angebote in den Interessensgebieten der jungen Menschen berücksichtigt werden, besondere die jungen Menschen an der Gestaltung der Angebote mitwirken lassen, in dem sie vor allem die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen haben. Dieses partizipative Element entspricht den Prinzipien der Selbstbildung und eines selbstbestimmten Lebens. Damit wird Raum gegeben, eigene Interessen zu erkennen und auch öffentlich einbringen und durchsetzen zu können. Bildung und Erziehung junger Menschen ist ein ganzheitlicher Prozess. Deshalb sollten die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit auch ein umfassendes Verständnis von Förderung entwickeln. Hierzu gehört auch die Vermittlung von Fähigkeiten im Umgang mit den natürlichen Lebensressourcen sowie eine ökologischen Bewusstseins. Ebenso gehört dazu der selbstbestimmte Umgang mit der eigenen Sexualität und die Toleranz sexuell unterschiedlicher Orientierung.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 weist auf die besonderen Ansätze der Jugendsozialarbeit hin. Die Jugendsozialarbeit richtet sich verstärkt an bestimmte Zielgruppen, insbesondere solche, die zur Bewältigung des Übergangs von der Schule in den Beruf oder bereits im Rahmen der Schule einer besonderen Förderung bedürfen. Besonders herauszustellen sind die präventiven Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsfähigkeit. Diese setzen zumeist bereits in der Schule an.

Jugendsozialarbeit umfasst aber auch die Schulsozialarbeit und wird sowohl in einrichtungsbezogenen als auch in offenen Formen angeboten werden. Gerade die Angebote der Schulsozialarbeit weisen sich durch ihre besondere präventive Stärke aus, da sie zumeist in der Schule ansetzen und den Ort Schule sowie das Gemeinwesen zum Ausgangspunkt ihres Handelns machen.

## **Zu Absatz 3**

Absatz 3 setzt den Handlungsrahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat vorrangig eine Informations- und Aufklärungsfunktion sowohl gegenüber den jungen Menschen als auch gegenüber den Eltern. Der Kinder- und Jugendmedienschutz hat in den letzten Jahren wegen der herausgehobenen Bedeutung der neuen Medien und den damit verbundenen Problemen eine besondere Bedeutung gewonnen. Dem soll im Rahmen der Gestaltung des Kinder- und Jugendschutzes entsprochen werden.

## **Zu § 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt zunächst klar, dass vorrangig die Altersgruppe der 6- bis 21-Jährigen Adressat der nach diesem Gesetz geförderten Angebote ist. Dies entspricht der Praxis, da sich die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Regel an diese, häufig aber auch sehr ausgeprägt an die 10- bis 18-Jährigen wendet. In zahlreichen Fällen sind diese die Regelbesucher. Allerdings gibt es Ausnahmen, so z.B. bei spezifischen Angeboten der kulturellen Jugendarbeit und auch der offenen pädagogischen Arbeit, insbesondere aber in der Jugendsozialarbeit. Deshalb sollen im Einzelfall ebenso jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr Angebote gemacht werden. Dies gilt auch für den Adressatenkreis des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Gerade hier sind insbesondere die Eltern Adressaten im Sinne von ergänzenden Hilfen, wie z.B. Informationen über Risiken und Gefährdungen. Diesem Anliegen wird mit Satz 2 entsprochen.

### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen, die in schwierigen Lebenslagen aufwachsen, bei der Ausgestaltung der Angebote berücksichtigt werden sollen. Denn diese Kinder und Jugendlichen haben es in der Regel besonders schwer, ihre Wünsche und Ziele zu realisieren. Dies gilt besonders für diejenigen, die in sozial benachteiligten Verhältnissen aufwachsen sowie für junge Migrantinnen und Migranten und für junge Menschen mit Behinderung. Die Hinweise aus der Praxis und der Forschung deuten immer wieder darauf hin, dass gerade die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zur Unterstützung dieser Zielgruppe eine spezielle Kompetenz aufweisen. Dies gilt ebenso für den präventiven Bereich, soweit durch die Angebote Fälle von Vernachlässigung, Gewalt und des sexuellen Missbrauchs bekannt werden.

#### **Zu § 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit**

Die Förderung den Grundgedanken des Gender-Mainstreaming ist ein wesentliches Anliegen der Kinder- und Jugendpolitik. Gerade in diesen Altersphasen werden zentrale Bausteine für partnerschaftliches Bewusstsein und Haltungen und Einstellungen gegenüber dem jeweils anderen Geschlecht gelegt. Daher zeit das Gesetz auch darauf ab, diesen Grundgedanken als Querschnittsaufgabe aller Handlungsfelder nach diesem Gesetz zu festigen. So wird ausdrücklich festgelegt, dass bei der Ausgestaltung der Angebote die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen berücksichtigt und bestehende Benachteiligungen und tradierte Rollenzuschreibungen abgebaut werden sollen.

##### **Zu Absatz 1**

Diese Regelung knüpft an § 9 Nr. 3 SGB VIII an und trägt dem Gedanken des Gender Mainstreaming explizit Rechnung. Für die Träger von Einrichtungen und für Angebote und Maßnahmen bedeutet dies, dass Jungen und Mädchen gleich zu behandeln sind. Außerdem sollen sie das Bewusstsein für die Belange des jeweils anderen Geschlechts fördern und zu einer konstruktiven, insbesondere gewaltfreien Auseinandersetzung mit Konflikten anregen.

Die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe sind auf Grund der direkten Mitgestaltung junger Menschen besonders geeignet, den Grundgedanken des Gender-Mainstreaming aufzugreifen und umzusetzen. Ansätze hierzu ergeben sich sowohl bei geschlechtsspezifischen Angeboten, z.B. bei besonderen Angeboten für Mädchen und für Jungen, aber auch in gemeinsamen Projekten. Dabei sollen insbesondere neben der Förderung eines auf Partnerschaft und Akzeptanz des jeweils anderen Geschlechts angelegten Bewusstseins auch Fähigkeiten vermittelt werden, die den selbstbestimmten Umgang mit der eigenen Sexualität und der sexuellen Orientierung ermöglichen.

##### **Zu Absatz 2**

Über die Förderung dieser Querschnittsaufgabe hinaus, bedarf es zur konkreten Umsetzung auch besonderer Angebote einer geschlechterdifferenzierten pädagogischen Arbeit. Dies trifft für alle Handlungsfelder nach diesem Gesetz zu. Mit der besonderen Betonung dieser Ansätze wird den Erfordernissen einer geschlechterbezogenen Angebotsstruktur entsprochen. Sowohl auf kommunaler Ebene wie auf der Landesebene sollen daher entsprechende Angebote in die Förderung aufgenommen werden.

#### **Zu § 5 Interkulturelle Bildung**

Die Fähigkeit, andere Kulturen zu akzeptieren und sich mit ihnen auseinander zu setzen, ist ein wichtiges Ziel in der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit. Dennoch zeigt sich in der Praxis, dass es häufig an dieser Fähigkeit fehlt und die Aneignung eines interkulturellen Bewusstseins intensiver gefördert werden muss. Die Träger der Jugendhilfe sollen deshalb besonders darauf achten, dass dieses Ziel bei der Gestaltung der Angebote berücksichtigt wird. Dabei ist die besondere Lebenslage von Kinder mit Migrationshintergrund zu beachten. Interkulturelle Ansätze haben außerdem zur Folge, dass durch die Einbeziehung von Kindern aus unterschiedlichen Lebenswelten, Vorurteile abgebaut werden können und auf eine gewaltfreie und diskriminierungsfreie Lebensführung hingewirkt werden kann.

## **Zu § 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Das Aufwachsen in einer demokratischen Gesellschaft erfordert eine möglichst frühe Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, die ihre Interessen unmittelbar berühren. Kinder und Jugendliche sind nicht Objekte erzieherischen und staatlichen Handelns, sondern nehmen als Grundrechtsträger sowohl an einzelnen, als auch an übergeordneten Entscheidungsprozessen teil. Durch eigene Beteiligungsmöglichkeiten erleben Kinder und Jugendliche ihre Umwelt, Gegenwart und Zukunft als gestaltbar, übernehmen Verantwortung und identifizieren sich mit ihrer Welt. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist daher ein wichtiges Element für ihre Persönlichkeitsentwicklung. Gleichzeitig können durch eine aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen neue Fragestellungen und Aspekte in politische Entscheidungsprozesse einfließen.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Ansprechpartner für Kinder zur Verfügung zu stellen, der diese informiert und über ihre Rechte aufklärt. Dies entspricht der Rolle des Jugendamtes als Sachwalter für die Belange der jungen Menschen. Es hat damit auch die Wahrnehmung der Rechte durch die Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird die Verpflichtung der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe ausgesprochen, bei der Gestaltung ihrer Angebote Kinder und Jugendliche einzubeziehen und ihnen ein Mitspracherecht einzuräumen. Dieses Ziel entspricht dem Grundsatz, dass "Kinder Experten in eigener Sache" sind und durch aktives Einmischen ihre Interessen und Bedürfnisse auch einbringen können.

### **Zu Absatz 3**

In Absatz 3 wird geregelt, dass junge Menschen an solchen kommunalen Entscheidungen mitwirken sollen, die direkt Einfluss auf ihren Lebensalltag haben. Dies betrifft Maßnahmen im Wohnumfeld, bei der Verkehrsführung und der Spielplatzgestaltung sowie der Ausgestaltung öffentlicher Räume. Erfahrungen aus dem Prozess der "Agenda 21" zeigen, dass es auf kommunaler Ebene bereits zahlreiche Erfahrungen mit unterschiedlichen Beteiligungsformen gibt. Dennoch bedarf es weiterer Impulse, um diesen Aspekt der "Kinderfreundlichkeit" offensiver umzusetzen.

Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinden in den beispielhaft genannten Bereichen nehmen auf die Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen unmittelbar Einfluss. Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) eröffnet in den §§ 23 bis 25 Beteiligungsmöglichkeiten. Um die Gemeinde als Ort des täglichen Lebens für Kinder und Jugendliche stärker zu erschließen, wird deren Beteiligung als „Soll - Vorschrift“ geregelt.

### **Zu Absatz 4**

Die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe junger Menschen erfordert auch ihre Beteiligung an allgemeinen Planungsprozessen in anderen Politikfeldern. Darauf zielt Absatz 4 ab. Er sichert den jungen Menschen zu, an Planungen auf Landesebene einbezogen zu werden. Ziel ist, dies für die Bereiche zu ermöglichen, die die Belange der jungen Menschen berühren. Insbesondere sollen sie bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans einbezogen werden. Es bedarf auf der Landesebene aber besonderer Beteiligungsformen

und -strukturen, damit auch ein sinnvolles Verfahren erreicht wird. Dies dürfte durch Zusammenschlüsse der Jugend am ehesten erreichbar sein.

### **Zu § 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule**

Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ist, bezogen auf die Jugendhilfe bereits in § 81 SGB VIII als Aufgabe der Jugendhilfe normiert. Für die Schulen in Nordrhein-Westfalen besteht die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe seit 1999 durch eine entsprechende Ergänzung des § 5a des Schulverwaltungsgesetzes. Diese Verpflichtung beider Bereiche ist erforderlich, damit die für Bildung und Erziehung zentralen Institutionen mehr als bisher zusammenwirken und dabei die Belange der jungen Menschen stärker einbeziehen.

Mit der ausdrücklichen Aufnahme einer Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Träger und Einrichtungen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes wird damit dem Generalauftrag des SGB VIII entsprochen. Zugleich basiert diese Norm auch auf den bestehenden praktischen Erfahrungen, die es erforderlich machen, die Pflicht zum Zusammenwirken durch eine eigene gesetzliche Norm hervorzuheben. Diese Konsequenz ergibt sich auch aus der aktuellen Diskussion um Schulreformen und um Veränderungen in der Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe. Vor allem die Umsetzung der offenen Ganztagsgrundschule und den ersten Schritten für Ganztagsangebote in Schulen der Sekundarstufe 1 bestätigen die Notwendigkeit eines Kooperationsystems und einer strukturellen Grundlage.

Da für die Schulen entsprechend § 5 a des Schulverwaltungsgesetzes gleichermaßen eine Verpflichtung zu Kooperation mit den Trägern der Jugendhilfe besteht, sind die rechtlichen Voraussetzungen für ein Zusammenwirken auf beiden Seiten gegeben.

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung fordert die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe auf, zur umfassenden Förderung der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen geeignete Angebote und Maßnahmen nur in Kooperation mit den Schulen konzipiert werden können, mit diesen zusammenzuarbeiten. Die Vorschrift unterstreicht, dass die Zusammenarbeit mit den Schulen in den bezeichneten Fällen der Regelfall sein soll.

#### **Zu Absatz 2**

Durch die Vorschrift soll gewährleistet werden, dass sozialräumlich eine sachnähere Beurteilung der Situation und eine differenzierte Aufarbeitung der Probleme durch die unmittelbar vor Ort und in den Schulen Beteiligten erfolgt. Hierzu bedarf es eines systematischen und abgestimmten Vorgehens zwischen allen Beteiligten, für das der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlichen Strukturen und Rahmenbedingungen schaffen soll. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Bereichen kontinuierlich und breiter angelegt realisiert werden kann. Die Konzentration auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zielt darauf ab, dass das Zusammenwirken auf einen längeren Zeitraum angelegt und kontinuierlich gestaltet wird. Hierzu ist ein bestimmtes Maß an Verlässlichkeit erforderlich. Anerkannte Träger können dies eher leisten, als andere Träger, die eher sporadisch tätig werden.

#### **Zu Absatz 3**

Diese Regelung greift die Erkenntnis auf, dass eine sinnvolle und verantwortungsvolle Zusammenarbeit sich auch in konkreten Vorhaben widerspiegeln muss. Hierfür ist eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung der richtige Ort. Das ist für zahlreiche Träger und Gemeinden eine neue Herausforderung. Da aber eine Zusammenarbeit

zwischen Jugendhilfe und Schule auch immer durch konkrete Planungsvorhaben zu gestalten ist, bedarf es einer verbindlicheren Form gemeinsamer Strategien zur Umsetzung der Ergebnisse. Zudem können die unterschiedlichen Sichtweisen durch einen integrierten Planungsvorgang besser aufeinander abgestimmt werden. Dementsprechend sollen über diese Planungsprozesse Bedarfe für konkrete Maßnahmen festgestellt, verbindlich geregelt und vor allem die Umsetzungsschritte vereinbart werden. Die betroffenen Schulen sollten - in Ergänzung der Vorschriften des SGB VIII - bei dieser Planung einbezogen werden.

## **Zu § 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 konkretisiert die Aufgaben der Jugendhilfeplanung bereichsspezifisch in den Handlungsfeldern der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Die Bedeutung der örtlichen Jugendhilfeplanung für den Gestaltungsprozess vor Ort wird hervorgehoben. Absatz 1 Satz 2 macht deutlich, dass die Jugendhilfeplanung sich an den Wünschen, Interessen und Bedürfnissen ihrer Zielgruppe zu orientieren hat und sie gleichzeitig so zu gestalten ist, dass sie auf aktuelle Anforderungen strukturell und finanziell reagieren kann. Darüber hinaus wird betont, dass die Kontrolle von Planungszielen essentieller Bestandteil der Jugendhilfeplanung ist.

### **Zu Absatz 2**

Der Zusammenhang zwischen Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung hinsichtlich der Förderungsbereiche dieses Gesetzes wird verdeutlicht. Die Jugendhilfeplanung ist das eigentliche Steuerungsinstrument der kommunalen Jugendhilfe. Die Planungsverantwortung umfasst auch die permanente Überprüfung der Angebotsstrukturen. Nur so kann ein abgestimmtes Leistungsangebot unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten erreicht werden.

Die Jugendhilfeplanung gehört zu den Aufgaben, die ausdrücklich dem wegen seiner Zusammensetzung fachlich kompetenten Jugendhilfeausschuss vorbehalten sind (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Darin kommt die zentrale jugendpolitische Bedeutung dieser Aufgabe zum Ausdruck. Der Jugendhilfeausschuss kann nur im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der erlassenen Satzung und der von der Vertretungskörperschaft im Rahmen ihrer Rahmenkompetenz gefassten Beschlüsse handeln (§ 71 Abs. 3 SGB VIII). Die Bindungswirkung seiner Beschlüsse geht daher nicht über den Ausschuss hinaus. Es ist deshalb bei haushaltswirksamen Ergebnissen der Jugendhilfeplanung erforderlich über Planungsergebnisse und mittelfristige Vorhaben einen Beschluss der Vertretungskörperschaft herbeizuführen. Nur so kann die Bindungswirkung der Jugendhilfeplanung erhöht und die Bedeutung der Jugendhilfeplanung gestärkt werden.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 betont, dass die Abstimmung der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung auch andere Politikfelder einbeziehen soll. Er begrenzt sie zugleich auf diejenigen Bereiche, deren Handeln sich auf die Lebenssituation junger Menschen bezieht und insoweit Einfluss nimmt. Dabei greift Satz 1 die Aufgabe des § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII auf. Sie verpflichtet die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, im Interesse von Kindern und Jugendlichen offensiv in andere Politikfelder und Institutionen hineinzuwirken. Bei allen planerischen Verfahren ergibt sich aus § 73 Abs. 2 VwVfG ein Recht des Jugendamtes auf Beteiligung. Auf dieser Grundlage soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch unter Betroffenenbeteiligung dazu beitragen, die langfristigen, also Zukunftsinteressen der gegenwärtigen

Kindergeneration in angemessener Weise gegen aktuelle Nutzungs- und Konsuminteressen durchzusetzen.

#### **Zu Absatz 4**

Durch diese Vorschrift wird die Beteiligung der betroffenen Träger der freien Jugendhilfe am gesamten Planungsverfahren sichergestellt. Dies ist erforderlich, um einen breiten gesellschaftlichen Konsens bei der Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Fortschreibung und der Veränderung von Inhalten, Zielen und Verfahren zu gewährleisten. Damit wird auch der Bedeutung der freien Träger in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes entsprochen. Sie tragen mit ihren Angeboten besonders zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes bei. Dies muss sich auch in der Planungsbeteiligung widerspiegeln.

#### **Zu § 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 normiert mit dem Kinder- und Jugendförderplan die Basis für die Förderung von Einrichtungen, Trägern und Angeboten. Er wird zentrales Förderinstrument des Landes und löst den Landesjugendplan ab. Während der Landesjugendplan im Kern ausschließlich die finanzielle Basis für die Träger und Projekte darstellt und in seiner Wirkung nur auf jeweils ein Jahr begrenzt ist, soll der Kinder- und Jugendförderplan für jeweils eine Legislaturperiode aufgestellt werden. Damit wird er auch zu einem inhaltlichen Steuerungsinstrument und soll zugleich Planungssicherheit und Kontinuität in der Umsetzung der Kinder- und Jugendpolitik des Landes sichern. Die finanzielle Dimension dieses Planes ist in § 16 Abs. 1 geregelt.

Satz 2 verpflichtet das Land, die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei den Planungen einzubeziehen.

##### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird die Verpflichtung des Landes ausgesprochen, die Träger sowie Kinder und Jugendliche bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplanes zu beteiligen. Eine besondere Beteiligungsform ist nicht aufgenommen worden. Diese soll nach den bisher bewährten Ansätzen der Anhörung vollzogen werden. Der Kinder- und Jugendförderplan soll sich zudem in seinen inhaltlichen Festlegungen an den Belangen der jungen Menschen orientieren. Dies soll durch ihre Einbeziehung bei der Aufstellung und bei Veränderungen grundlegender Art sichergestellt werden.

##### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 greift die in der Praxis gemachte Erfahrung auf, dass es einer systematischen Erfassung der Belange der jungen Menschen für die Ausgestaltung von Förderplänen bedarf. Die Kinder- und Jugendberichte des Landes können hierfür eine gute Grundlage sein. Die für diesen Bericht zu erstellenden Expertisen sollten sich daher auch dieser Aufgabe widmen. Zudem soll der Kinder- und Jugendförderplan Möglichkeiten einer flexiblen Handhabung enthalten, um der Gefahr einer statischen Verfestigung, die Veränderungsprozesse ausschließt, entgegen zu wirken.

##### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 verpflichtet die Landesregierung, bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans den zuständigen Landtagsausschuss zu beteiligen.

## **Zu § 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift nennt beispielhaft und nicht abschließend wichtige Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit, die sich in ihrem Kern auf § 11 SGB VIII konzentrieren. Die Auflistung entspricht den Arbeitsschwerpunkten der Träger. Sie ist nicht abschließend zu verstehen und kann aktuellen Entwicklungen und Notwendigkeiten angepasst werden.

Die Schwerpunkte beziehen sich sowohl auf querschnittsangelegte Bereiche, wie z. B. "politische, soziale, kulturelle und interkulturelle Bildung", als auch auf Einzelfelder (z.B. "Kinder- und Jugenderholung", medienbezogene Jugendarbeit etc.). Die Schwerpunkte sind daher auch nicht als klar von einander abgrenzbar und isolierte Bereiche zu betrachten. Vielmehr soll klargestellt werden, welche Zielrichtung mit diesen Schwerpunkten verfolgt wird und welchen inhaltlichen Anforderungen die Maßnahmen, die Einrichtungen und die handelnden Personen in diesen Bereichen gerecht werden sollen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 weist auf die besondere Ausgangslage der Träger der freien Jugendhilfe hin. Er hebt insbesondere ihre Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit hervor. Zugleich stellt er zentrale Grundprinzipien der Trägerstruktur und der inhaltlichen Orientierung der Träger dar. Das Land und die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben diese Prinzipien zu berücksichtigen und zu sichern. Die Vorschrift entspricht den Regelungen der §§ 3 und 4 SGB VIII, die den besonderen Grundsatz der Subsidiarität und der Eigenständigkeit der Träger betonen.

## **Zu § 11 Jugendverbandsarbeit**

§ 11 betont die besondere Bedeutung der Jugendverbandsarbeit, die wie keine andere Form der Jugendarbeit gesellschaftliche Erfahrungen durch die Gleichzeitigkeit von politischem Lernen und Handeln ermöglicht und unterstützt. Sie bereitet auf die moderne Organisationsgesellschaft vor, indem sie den kontinuierlichen Umgang mit Strukturen und Institutionen trainiert.

Die Jugendverbände und Jugendgruppen als Träger der freien Jugendhilfe bieten jungen Menschen ihrer Wertevielfalt und Pluralität entsprechend seit jeher selbstorganisierte Erlebnis- und Erfahrungsräume und eröffnen ihnen echte demokratische Partizipationsmöglichkeiten.

## **Zu § 12 Offene Jugendarbeit**

Einrichtungen der Jugendarbeit stellen eine bewährte Infrastruktur für die offene Jugendarbeit zur Verfügung. Daneben haben sich diverse offene Formen der Jugendarbeit entwickelt.

Einrichtungen sind für die offene Jugendarbeit ein unverzichtbarer Bestandteil. Ein Verlust besonderer Einrichtungen und Räume führt in der Regel gleichzeitig zum Zerfall einer gewachsenen Angebots- und Treffstruktur. Auch belegen Erfahrungen aus der Praxis, dass mobile Formen nur dann sinnvoll und kontinuierlich gestaltet werden können, wenn sie von einer Einrichtung ausgehen bzw. einen bestimmten Bezugspunkt im Stadtteil erhalten. Organisatorisch ist eine Anbindung mobiler Jugendarbeit an eine feste Einrichtung erforderlich.

Mobile Formen der Jugendarbeit sind Ausdruck einer auf kleinräumige Einheiten bezogenen Angebotsstruktur, die darauf abzielt, Kinder und Jugendliche in "ihrem" Stadt- bzw.

Gemeindeteil aufzusuchen und ihnen vor Ort Freizeitangebote zu machen. Es geht darum, neue Zugänge für Kinder und Jugendliche zu eröffnen, die Angebote der Jugendarbeit sonst nicht in Anspruch nehmen würden. Mobile Jugendarbeit festigt die Bedeutung der offenen Jugendarbeit im Stadtteil und stellt eine wesentliche Bereicherung der pädagogischen Arbeit dar.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Kooperation mit den Schulen, da sie mit ihren Räumlichkeiten und ihren Lehrkräften als Ausgangspunkt für eine wirkungsvolle Jugendarbeit dienen und im Hinblick auf mögliche Angebote der offenen Jugendarbeit eine vermittelnde Rolle wahrnehmen können.

### **Zu § 13 Jugendsozialarbeit**

Die Jugendsozialarbeit hat sich als eine schul- und berufsbezogene Einrichtungs- und Bildungshilfe als eine besondere Form der Jugendhilfe herausgebildet. Sie umfasst Hilfen für junge Menschen, deren individuelle Leistungsvoraussetzungen oder Entwicklungen beeinträchtigt sind und deren soziale Partizipation erschwert ist. Wenngleich der weitaus größte Bereich in der Jugendsozialarbeit die Angebote zur Erleichterung des Übergangs von der Schule in den Beruf umfasst, so kommt doch der Prävention gerade für die betroffenen Jugendlichen eine besondere Bedeutung zu. Daher hat sich bei der Jugendsozialarbeit auch eine Akzentverschiebung ergeben. Immer mehr setzt sie mit ihren besonderen Maßnahmen schon in der Altersgruppe der 14-Jährigen an. Damit wird der präventive Ansatz der in diesem Bereich erbrachten Leistungen hervorgehoben.

### **Zu § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Kinder- und Jugendschutz wird weit verstanden und umfasst sowohl den sogenannten gesetzlichen, den erzieherischen als auch den strukturellen Schutz von Kindern und Jugendlichen. Beteiligt sind eine Vielzahl von Einrichtungen und Trägern. Alle beteiligten Stellen haben als Ausfluss des in § 81 SGB VIII genannten Auftrages eng miteinander zusammen zu arbeiten, ihre Aktivitäten zu verzahnen und sich gegenseitig aufeinander abzustimmen.

In den letzten Jahren haben Risiko- und Gefährdungssituationen deutlich zugenommen. Das Wissen hierüber ist häufig bei jungen Menschen als auch bei ihren Eltern nicht oder nur ansatzweise vorhanden. Daher ist es die Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die erforderliche Informations- und Aufklärungsarbeit zu leisten. Dabei ist der Begriff der Gefährdungssituationen nicht zu eng zu definieren. Diese entstehen durch gesellschaftliche Umbrüche und führen in ihrer Summe zu einem erhöhten Risikoverhalten. Hierzu gehört straffälliges Verhalten ebenso, wie Gewaltorientierung, fehlende Toleranz, diskriminierendes Verhalten etc. Die Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes müssen daher verstärkt darauf gerichtet sein, durch Wissensvermittlung und andere geeignete Formen junge Menschen über bestehende Risiken zu informieren.

Die Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes grenzen sich ab von den anderen Aufgaben des Jugendschutzes. Die Jugendämter haben im Rahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes die erzieherische Aufgabe, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen bzw. ihnen entgegenzuwirken. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz umfasst Angebote, die günstige Erziehungsfaktoren schaffen, sowie alle Maßnahmen der Information und Beratung, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit richten.

Besonders ist der Kinder- und Jugendmedienschutz genannt. Dies folgt daraus, dass gerade die neuen Medien für die Freizeitgestaltung von Kinder und Jugendliche eine herausragende

Bedeutung haben und deren Nutzung ein besonderes Risiko- und Gefährdungspotenzial birgt.

### **Zu § 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Dieses Gesetz dient neben der Normierung fachlicher Ziele vor allem auch der Sicherung der finanziellen Grundausstattung der aufgeführten Handlungsfelder. Dazu gehört neben der Förderung der in diesen Bereichen tätigen Träger der freien Jugendhilfe insbesondere auch die Förderung von Maßnahmen und Projekten.

Eine Förderverpflichtung kann jedoch keinen Rechtsanspruch auf Förderung von Trägern oder jungen Menschen umfassen. Vielmehr kann es sich lediglich um eine Gewährleistungsverpflichtung handeln, die sicherstellt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Angebotsstruktur unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des SGB VIII vorhält.

#### **Zu Absatz 1**

Mit dieser Norm wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verpflichtet. Damit wird der Anspruch des SGB VIII umgesetzt, dass auf kommunaler Ebene eine entsprechend Angebotsstruktur in diesen Bereichen vorgehalten werden muss. Die Förderungsverpflichtung umfasst alle Bereiche und orientiert sich an den Vorgaben des § 79 SGB VIII, wonach der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Sorge dafür zu tragen hat, dass die erforderlichen Angebote, Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Diese Verpflichtung hat sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen zu orientieren.

Neue Standards werden mit dieser Norm nicht gesetzt. Es wird lediglich deutlich gemacht, dass die allgemein anerkannten Standards die Grundlage für die Förderung bilden sollen. Das Nähere über die Höhe und den Umfang der Förderung soll in eigener Verantwortung geregelt werden.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 dehnt die Pflicht zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe und von Initiativgruppen aus. Die Förderverpflichtung bezieht sich aber nur auf die Träger, die in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes tätig sind. Entscheidend für die Höhe und den Umfang der Förderung sind die in der Jugendhilfeplanung - unter Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe - verabredeten und festgelegten Grundlagen.

Satz 2 stellt klar, dass sich die Förderung insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen müssen. Damit soll für die Träger Planungssicherheit geschaffen und die Kontinuität ihrer Tätigkeit sichergestellt werden. Die Pflicht zur Förderung der freien Jugendhilfe hinsichtlich ihrer Maßnahmen und Projekte ist in Absatz 1 enthalten.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel im Rahmen der Haushaltsverantwortung und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Zugleich schreibt er fest, dass die für die Handlungsfelder dieses Gesetzes erforderlichen Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe stehen müssen. Ziel dieser Regelung ist es, eine deutliche Diskrepanz zwischen den Mitteln für Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung und denen der Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu vermeiden. Gerade unter dem

Aspekt der Prävention ist es folgerichtig, die öffentlichen Mittel vorrangig dort einzusetzen, wo Fehlentwicklungen auch entgegengewirkt werden kann. Eine Festlegung der Höhe des angemessenen Anteils kann nicht auf Landesebene vorgenommen werden. Angesichts der z.T. wesentlich voneinander abweichenden Rahmenbedingungen in den Jugendamtsbezirken kann die Höhe sinnvoller Weise nur vor Ort von der Gebietskörperschaft festgelegt werden.

#### **Zu Absatz 4**

Damit vor dem Hintergrund der notwendigen Kontinuität der Angebote vor Ort Planungssicherheit erreicht werden kann, sollen die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung verbindlich umgesetzt werden. Hierfür ist eine längerfristige Planung erforderlich, die den beteiligten Akteuren Sicherheit vermittelt. Daher werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, einen für die gesamte Wahlperiode der Vertretungskörperschaft geltenden Förderplan zu erstellen. Dieser soll verbindlich die jeweiligen Umsetzungsschritte regeln und die finanziellen Grundlagen sichern.

#### **Zu § 16 Landesförderung**

§ 16 soll sicherstellen, dass auch die Förderung des Landes für einen überschaubaren und vertretbaren Zeitraum abgesichert wird. Dies dient dem Ziel der Planungssicherheit und der Nachhaltigkeit von Leistungen. Gerade weil das Land für einen gleichmäßigen Ausbau Sorge zu tragen und die Träger bei ihren Aufgaben zu unterstützen hat, kommt der ergänzenden bzw. teilweise originären Förderung des Landes eine besondere Bedeutung zu.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 verpflichtet das Land, den Kinder- und Jugendförderplan in einer Legislaturperiode mit Mitteln in Höhe von jährlich 96 Mio. € auszustatten. Damit wird der finanzielle Gesamtrahmen der Landesförderung klar gestellt. Zugleich ist eine zeitliche Begrenzung bis zum 31.12. 2010 vorgesehen. Diese Vorschrift entspricht dem Wunsch der Träger nach Planungssicherheit und Kontinuität. Sie ermöglicht zukünftig mittelfristige Handlungsoptionen der Träger und eine Planung ihrer Arbeit über das Haushaltsjahr hinaus.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 nennt die Trägerbereiche, die durch das Land gefördert werden sollen.

Es sind dies in erster Linie die auf der Landesebene tätigen Träger, die die Mittel auch an ihre Untergliederungen bzw. Mitgliedsverbänden weitergeben. Diese über zumeist die Funktion einer Zentralstelle aus. Darüber hinaus sollen landeszentrale Zusammenschlüsse der freien Träger, wie z.B. der Landesjugendring, gefördert werden. Ebenfalls gefördert werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Damit ist das breite Trägerspektrum berücksichtigt, welches bereits jetzt gefördert wird. Zudem werden die Angebotsformen, die gefördert werden sollen, genannt. Dies ist aber nicht im Sinne einer Vollständigkeit zu verstehen. Durch die Formulierung "insbesondere" ist eine Öffnung auch für anderen Träger und Einrichtungen enthalten. Nicht berührt sind zudem Angebote, die projektbezogen durch andere Träger oder Zusammenschlüsse durchgeführt werden. Auch diese können gefördert werden.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 legt fest, dass Kommunen, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans Landesmittel erhalten, diese so einsetzen müssen, dass sie in einem angemessenen

Verhältnis zu ihren Kostenverpflichtungen stehen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Erhalt von Landesmitteln nicht die Kürzung von Haushaltsansätzen im kommunalen Raum nach sich zieht und nicht zur eigenen Haushaltskonsolidierung verwandt werden. Außerdem müssen die zu fördernden Maßnahmen und Angebote Teil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein. Insbesondere gilt dies für die Maßnahmen, die Kommunen in eigener Trägerschaft durchführen.

Kommunen, die dies nicht sicherstellen können, wird der Landesanteil nicht gewährt. Sie fallen aus der Förderung heraus. Entsprechendes gilt auch, wenn Kommunen freien Trägern kommunale Zuschüsse mit Hinweis auf die gewährte Landesförderung streichen.

#### **Zu Absatz 4**

Mit der Regelung, dass die Förderung des Landes daran gebunden werden kann, dass zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, wird dem Anliegen Rechnung getragen, eine stärkere Klarheit in der Zielsetzung der Förderung auf beiden Seiten zu bekommen. Damit besteht die Möglichkeit, dass sich beide beteiligten Partner über die Schwerpunkte und Aufgaben verständigen. Gemeint ist hier vor allem die Förderung von Einzelprojekten durch die Landesjugendämter. Zielvereinbarungen stellen zudem klar, dass die Landesmittel für eine ganz konkrete Aufgabe bzw. Absicht verwendet wird.

Die zwingende Bindung der Gewährung von Landesmitteln an die Teilnahme an Qualitätsentwicklungsprozessen im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs dient dem Ziel, sich Klarheit über den Erfolg der Maßnahme zu verschaffen und - wenn notwendig - auch zu Veränderungen zu kommen.

#### **Zu § 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe**

Die Träger der freien Jugendhilfe sind wichtige Partner zur Erfüllung des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Gesetz. Dem entspricht auch, dass sie über den größten Anteil an Einrichtungen und Diensten verfügen. Daher ist es erforderlich, ihnen einen besonderen Förderanspruch zuzuweisen. Damit folgt § 17 auch den Grundsätzen der Subsidiarität, der Pluralität und der Wahlfreiheit wie sie im SGB VIII ausdrücklich geregelt sind.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 zielt darauf ab, dass die Träger der freien Jugendhilfe insbesondere Zuwendungen zu ihren Personal- und Sachkosten erhalten. Dabei soll die Förderung nicht über 85 % der anerkannten Kosten hinaus gehen. Entscheidend für den Umfang der Förderung ist dabei der kommunale Förderplan und der Kinder- und Jugendförderplan des Landes.

#### **Zu Absatz 2**

Die Förderung landeszentraler Träger im Sinne des Absatzes 1 umfasst auch die Förderung ihrer Steuerungsaufgaben, die sie zur Koordinierung und als Zentralstelle wahrnehmen müssen.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 richtet sich nur an das Land, da die Träger der freien Jugendhilfe sich auf Landesebene zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen haben. Diese leisten eine wichtige Koordinierungs- und Abstimmungsfunktion und nehmen die Vertretung der Träger gegenüber dem Land und den Landesjugendämtern wahr. Durch die Förderverpflichtung soll dieser Aufgabe entsprochen werden. Dabei wird klargestellt, dass nur solche Zusammen-

schlüsse einen Förderanspruch haben, die mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums entstanden sind.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt die besondere Förderung der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V. Eine besondere Regelung bietet sich an, da die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V. auch Aufgaben des Landes auf diesem Gebiet wahrnimmt. Zugleich wird die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet, mit allen verantwortlichen Stellen in diesem Bereich zusammenzuarbeiten.

#### **Zu § 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements**

Die Regelungen zum Ehrenamt betonen noch einmal ausdrücklich die besondere Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements für die Kinder- und Jugendarbeit. Sie lebt in hohem Maße von dem Einsatz der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Da ohne sie die qualitativ hochwertige Arbeit der Jugendhilfe in vielen Bereichen nicht möglich wäre, soll dieses Engagement durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und vom Land unterstützt werden.

Von Seiten des Landes werden deshalb Zuwendungen für die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und nach Maßgabe des Sonderurlaubgesetzes für den betroffenen Personenkreis gewährt.

#### **Zu § 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung**

§ 19 regelt die besondere Aufgabe des Landes, Anregungen zur Weiterentwicklung in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zu geben und entsprechende Initiativen zu ergreifen. Das Land trägt diesem Gedanken durch die Aufnahme einer Modellförderposition im Kinder- und Jugendförderplan Rechnung.

In der Nr. 1 wird festgelegt, dass hierzu vor allem landesweite und jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen gehören. Damit sind die klassischen Instrumente aufgenommen worden, nämlich einerseits den fachlichen Diskurs zu fördern und andererseits wissenschaftliche Untersuchungen bzw. Gutachten zu spezifischen Fragen zu vergeben.

Nr. 2 greift die Möglichkeit auf, durch besondere Maßnahmen neue Ansätze zu erproben.

Nr. 3 konzentriert sich insbesondere auf die Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Schule. Sie entspricht damit den aktuellen Herausforderungen in der Praxis.

#### **Zu § 20 Durchführungsvorschriften**

Eine entsprechende Regelung ist auch in § 28 des 1. AG-KJHG enthalten. Sie ist erforderlich, weil auf Ausführungsgesetze des Landes weder die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) noch die des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW anwendbar sind. Die Vorschrift soll die bestehende Lücke dadurch schließen, dass das SGB X Grundlage für Verwaltungsverfahren nach diesem Ausführungsgesetz wird.

Darüber hinaus wird klar gestellt, dass das zuständige Ministerium dort, wo erforderlich, Verwaltungsvorschriften erlassen kann.

Zudem wird geregelt, dass das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen das im Sinne dieses Gesetzes zuständige Ministerium ist.

**Zu § 21      Inkrafttreten**

Geregelt wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Edgar Moron  
Carina Gödecke  
Brigitte Speth  
Bernd Flessenkemper

und Fraktion

Sylvia Löhrmann  
Johannes Remmel  
Sybille Haußmann  
Ute Koczy

und Fraktion